

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH
Geschäftsführung
Gothaer Straße 4-6
99880 Waltershausen

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH vom 20.02.18, eingegangen am 05.03.2018 und zuletzt geändert am 11.06.20.

Ihre Ansprechpartnerin:

Gudrun Wünsch

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 840
Telefax +49 361 57 3943 848

Gudrun.Wuensch@
tlubn.thueringen.de

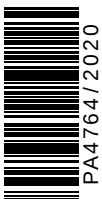
Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/19-5-4764/2020

Weimar
16. Juni 2020



Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 10/18

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99880 Waltershausen, Gemarkung Waltershausen, Flur 8, Flurstücke 1826/10 und 1826/4 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] **Euro** erhoben. Die Auslagen wurden bereits mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10/18/Z1 vom 07.05.2019 erhoben; weitere Auslagen sind nicht angefallen.

Der Gesamtbetrag von [REDACTED] Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051208157351

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Hauptanlage: Anlage zum Beschichten textiler Gewebepapieren mit Gummi

Die Hauptanlage ist eine Anlage nach Nr. 5.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und dient der Herstellung von Drucktüchern mit einem Verbrauch von mehr als 150 kg Lösemittel pro Stunde [REDACTED] einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen und einer Gesamtleistung zur Herstellung von [REDACTED] Drucktuch pro Tag.

Nebenanlage: Anlage zum Vulkanisieren

Bestandteil der Gesamtanlage ist als Nebenanlage eine Anlage zum Vulkanisieren nach Nr. 10.7.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einem Einsatz von weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde (Gummimischungseinsatz (Kautschuk) vor der Änderung [REDACTED]).

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

Änderung der [REDACTED] - Betriebseinheit BE 5 [REDACTED] - und damit verbunden Änderungen folgender weiterer Betriebseinheiten (BE) der Gesamtanlage

- BE 1 [REDACTED],
- BE 6 [REDACTED] sowie
- BE 7 [REDACTED]

mit folgenden Hauptmaßnahmen:

- 2.1 Errichtung eines Gebäudeanbaus (Geb. 72 - Grundfläche 550 m²) mit Pausenraum als Erweiterung der bestehenden Produktionshalle
- 2.2 Verlegung der Feuerwehrumfahrt
- 2.3 Errichtung folgender zusätzlicher Ausrüstungen im neuen Gebäudeanbau (Geb. 72):
 - 2.3.1 [REDACTED] mit integrierter Hydraulikölanlage zur Regelung der Stahlbandspannung

- 2.3.2 zwei Portalkrananlagen im Ab- und Aufwickelbereich zum Ein- und Ausrüsten der Rollenmaterialien
- 2.4 Installation einer neuen Emissionsquelle (E 18-8-70 mit einer Höhe von mindestens 17,6 m) für die gemeinsame Abluftableitung der vorhandenen [REDACTED] und der neuen [REDACTED] als Ersatz für den vorhandenen alten Kamin der [REDACTED]
- 2.5 Errichtung von 2 neuen Kaminen für die [REDACTED]
- 2.5.1 „Umbindung“ der Haubenabsaugungen der [REDACTED] in eine neue gemeinsame Emissionsquelle (E 18-5-42 mit einer Mindesthöhe von 16 m)
- 2.5.2 „Umbindung“ der Haubenabsaugung des [REDACTED] in eine neue E-Quelle (E 18-6-42 mit einer Mindesthöhe von 16 m)
- 2.6 Erhöhung der Vulkanisationskapazität (Mischungsdurchsatz der Gummimischung) von bisher [REDACTED] auf künftig [REDACTED] Durchsatz
- 2.7 Nutzungsänderung des vorhandenen Gebäudes Nr. 56 durch folgende Maßnahmen:
- 2.7.1 Umsetzung des [REDACTED] der BE6 in das Gebäude (Geb.) Nr. 56; damit kommt Geb. 56 neu hinzu zum Geltungsbereich der bestehenden nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage und der bisher nur Flurstück Nr. 1826/10 umfassende Anlagenstandort erweitert sich somit künftig um das Flurstück Nr. 1826/4.
- 2.7.2 Teilumzug des [REDACTED] BE1 [REDACTED] vom Geb. 42 in das Geb. 56 (s. Pkt. 2.7.1); ausweislich Betriebsbeschreibung (aktualisierter Stand 08.07.19 / Kap. 5/S. 2) erfolgt künftig in diesem Lager im Gebäude 56 ausschließlich passive Lagerung von Feststoffen; Umfüllvorgänge sind hier somit nicht gestattet.
- 2.8 Lagerung der [REDACTED] (BE 1) am bisherigen Platz des [REDACTED] (BE6)
- 2.9 Korrektur der Leistungsdaten der vorhandenen „[REDACTED]“ (*in den Unterlagen auch bezeichnet als [REDACTED]*) → genehmigungsrechtliche Anpassung der Daten an die Leistungsdaten der tatsächlich installierten Anlage wegen fehlerhafter Angabe in den Unterlagen zum Bescheid 146/06.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Hauptanlage (Beschichtungsanlage einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen) ist für einen Verbrauch von max. [REDACTED] organischen Lösemitteln pro Stunde genehmigt. Dieser Lösemittelverbrauch erhöht sich im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen nicht.

Die Vulkanisationskapazität der zu ändernden Nebenanlage -Vulkanisationsanlage- beträgt derzeit (=Zustand vor der Änderung) [REDACTED] Gummimischung (Kautschuk) pro Stunde.

Die Gesamtanlage zur Drucktuchfertigung besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:

BE 1
BE 2
BE 3
BE 4
BE 5
BE 6
BE 7

[REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED].

- 3.2 Nach der Änderung ist die Gesamtanlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:
Die Vulkanisationskapazität der Nebenanlage - Vulkanisationsanlage - soll durch die Änderungsmaßnahmen künftig auf [REDACTED] erhöht werden. Somit beträgt diese Kapazität auch nach der Änderung wie bisher mehr als 50 kg und weniger als 25 t Kautschuk je Stunde und diese Nebenanlage ist auch nach der Änderung der Nr. 10.7.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen.
Durch die geplante Maßnahme beträgt die Gesamtleistung (maximale Produktionsmenge) der Anlage unverändert maximal [REDACTED] Drucktuch pro Tag. Durch den erhöhten Gummimischungs-Einsatz pro Stunde wird lediglich eine Sortimentsverschiebung ermöglicht.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.8 Forderung aufgrund von Differenzen in Planungsunterlagen

- 1.8.1 Die Antragstellerin hat in den Planungsunterlagen trotz mehrfacher behördlicher Aktualisierungsaufforderungen im Verlaufe des Genehmigungsverfahrens teilweise noch immer veraltete Pläne integriert. So ist insbesondere das teilweise zum Geltungsbereich der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen antragsgegenständlichen Anlage neu hinzukommende Gebäude 56 nicht in allen Lageplänen als künftiges Betriebsgelände mit gekennzeichnet (→ betrifft u.a. jeweils Blatt-Nr. L1: Planzeichnung „Errichtung Schornstein [REDACTED]“ vom 08.03.2019 und Lageplan „Hallenneubau [REDACTED]“ vom 18.01.18/ bzw. 22.01.18)

Bis spätestens 4 Wochen nach Zugang dieses Genehmigungsbescheides Nr. 10/18 sind diese inhaltlich veralteten Pläne dahingehend zu korrigieren und sowohl dem Landratsamt Gotha (jeweils der Überwachungsbehörde/UIB, der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Brandschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde) als auch dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen in Erfurt und der Genehmigungsbehörde (TLUBN) vorzulegen.

- 1.8.2 In einigen Zeichnungen (wie u.a. Grundriss Erdgeschoss der Bauunterlagen „Hallenneubau [REDACTED]“) wurde die Höhe für den neu zu errichtenden Kamin E18-8-70 nicht an die neue Schornsteinhöhenberechnung vom 06.12.2018 (Eingang 07.01.19 / ermittelte neue Höhe: 17,6 m) angepasst. Diese v.g. Unterlagen sind daher ebenfalls zu korrigieren und zusammen mit den Plänen gemäß NB 1.8.1 den dort aufgeführten Behörden zum v.g. Termin zu übergeben.

2. **Luftreinhaltung**

- 2.1 Staubförmige Emissionen bei den Baumaßnahmen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

- 2.2 Alle bisherigen Forderungen zur Luftreinhaltung für die Gesamtanlage aus den vorangegangenen Bescheiden (→ s. Auflistung im Kapitel GRÜNDE I – Sachverhaltsdarstellung) behalten weiterhin Gültigkeit, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

Haben sich allerdings zwischenzeitlich Zuständigkeiten hinsichtlich in vorangegangenen Bescheiden namentlich benannten Behörden geändert, so hat der Betreiber die entsprechenden - im Übrigen unverändert weitergeltenden - Forderungen aus diesen Nebenbestimmungen gegenüber den mit Bescheid 10/18 benannten aktuell zuständigen Behörden zu erbringen. Dies gilt auch für die Betriebseinheiten BE2, BE3 und BE4, die im Übrigen aber nicht Änderungsgegenstand nach 10/18 sind und für die mit diesem Bescheid daher keine neuen Regelungen getroffen werden.

- 2.3 **Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 des Bescheides 146/06 gilt im Übrigen unverändert fort mit Ausnahme darin getroffener Festlegungen zur [REDACTED] (BE 5):**

In der Tabelle der Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 des Bescheides 146/06 werden die Angaben zur Betriebseinheit BE 5 [REDACTED] aufgehoben und wie folgt neu gefasst (→ s. nachfolgende zusammenfassende tabellarische Übersicht):

Betriebseinheit BE 5	Anlagenteile	Nr. der Quelle	Höhe der E-Quelle über Grund
		18-8-70 (ersetzt die vorhd. E-Quelle gleicher Nummer)	mindestens 17,6 m
	Haubenabluft	18-5-42	mindestens 16 m
	Haubenabluft	18-6-42	mindestens 16 m

Für die Betriebseinheit BE 5 gelten die nachfolgenden neuen Regelungen des Bescheides 10/18:

2.4 Betriebseinheit BE 5

2.4.1 Sollten mit den gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.4.7 zu erbringenden Nachweisen - entgegen den prognostizierten Angaben in den Antragsunterlagen zum Bescheid 10/18 - Überschreitungen der nach Nebenbestimmung Nr. 2.4.6 einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen festgestellt werden, so hat die Betreiberin geeignete Abgaseinrichtungen zu installieren. Dazu sind vorher die notwendigen Planungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen und ein ggf. notwendiger Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zu stellen.

2.4.2 Die gesamten Abluftströme der vorhandenen und die der neu zu errichtenden sind vollständig zu erfassen und antragsgemäß über den ebenfalls neu zu errichtenden Abluftkamin **E 18-8-70** mit einer Höhe von **mindestens 17,60 m** über Flur ins Freie zu führen.

2.4.3 Der alte Abluftkamin der „“ (ebenfalls bezeichnet als „E 18-8-70“) wird stillgelegt. Die entsprechenden notwendigen Nachweise über dessen erfolgte Stilllegung sind dem Landratsamt Gotha (Umweltamt sowie Amt für Bauverwaltung und Kreisentwicklung / Untere Bauaufsichtsbehörde) vorzulegen.

2.4.4 Die gesamten Abluftströme der beiden vorhandenen sind über ihre jeweiligen Haubenabsaugungen vollständig zu erfassen und gemeinsam über den neu zu errichtenden Abluftkamin **E 18-5-42** mit einer Höhe von **mindestens 16,00 m** über Flur ins Freie zu führen.

2.4.5 Die gesamten Abluftströme des vorhandenen sind über die Haubenabsaugung vollständig zu erfassen und über den neu zu errichtenden Abluftkamin **E 18-6-42** mit einer Höhe von **mindestens 16,00 m** über Flur ins Freie zu führen.

2.4.6 Emissionsbegrenzungen

2.4.6.1 Die Emissionen im Abgas der [REDACTED] und [REDACTED] dürfen insgesamt nach deren Zusammenführung im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung über Abluftkamin **E 18-8-70** folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff (gemäß Nr. 5.4.10.7 TA Luft) **80 mg/m³.**

Innerhalb dieser Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen ggf. enthaltene organische Stoffe nach Klasse I (gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft) auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

organische Stoffe Klasse I (Toluol und ggf. weitere) **20 mg/m³.**

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff ggf. enthaltene Emissionen an Formaldehyd dürfen gemäß Anhang 1 zur Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand: 09.12.15) für Anlagen zum Vulkanisieren (hier: 10.7.2 Anhang 1 der 4. BImSchV) die Massenkonzentration an **Formaldehyd** von **10 mg/m³** nicht überschreiten.

Die Emissionen krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe im Abgas der [REDACTED] und [REDACTED] dürfen insgesamt nach deren Zusammenführung im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung über Abluftkamin **E 18-8-70** auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Stoffe Nr. 5.2.7.1.1/Klasse I TA Luft
(Benzo[a]pyren, krebserzeugende N-Nitrosamine) **0,05 mg/m³.**

Diese v.g. Stoffe sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminimierungsgebot).

2.4.6.2 Die Emissionen im Abgas der beiden vorhandenen [REDACTED] dürfen insgesamt nach deren Zusammenführung im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung über Abluftkamin **E 18-5-42** folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff (gemäß Nr. 5.4.10.7 TA Luft) **80 mg/m³.**

Innerhalb dieser Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen ggf. enthaltene organische Stoffe nach Klasse I (gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft) auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

organische Stoffe Klasse I (Toluol und ggf. weitere) **20 mg/m³.**

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff ggf. enthaltene Emissionen an Formaldehyd dürfen gemäß Anhang 1 zur Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand: 09.12.2015) für Anlagen zum Vulkanisieren (hier: 10.7.2 Anhang 1 der 4. BImSchV) die Massenkonzentration an **Formaldehyd** von **10 mg/m³** nicht überschreiten.

Die Emissionen krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe im Abgas der beiden [REDACTED] dürfen insgesamt nach deren Zusammenführung im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung über Abluftkamin **E 18-5-42** auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Stoffe Nr. 5.2.7.1.1/Klasse I TA Luft
(Benzo[a]pyren, krebserzeugende N-Nitrosamine) **0,05 mg/m³.**

Diese v.g. Stoffe sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminimierungsgebot).

2.4.6.3 Die Emissionen im Abgas des vorhandenen [REDACTED] dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung über Abluftkamin **E 18-6-42** folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff (gemäß Nr. 5.4.10.7 TA Luft) **80 mg/m³.**

Innerhalb dieser Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen ggf. enthaltene organische Stoffe nach Klasse I (gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft) auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

organische Stoffe Klasse I (Toluol und ggf. weitere) **20 mg/m³.**

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff ggf. enthaltene Emissionen an Formaldehyd dürfen gemäß Anhang 1 zur Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand: 09.12.2015) für Anlagen zum Vulkanisieren (hier: 10.7.2 Anhang 1 der 4. BImSchV) die Massenkonzentration an **Formaldehyd** von **10 mg/m³** nicht überschreiten.

Die Emissionen krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe im Abgas des [REDACTED] dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung über Abluftkamin **E 18-6-42** auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt als Mindestanforderung folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Stoffe Nr. 5.2.7.1.1/Klasse I TA Luft
(Benzo[a]pyren, krebserzeugende N-Nitrosamine) **0,05 mg/m³.**

Diese v.g. Stoffe sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminimierungsgebot).

2.4.7 Messungen

2.4.7.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen Nr. 2.4.6.1, 2.4.6.2 und 2.4.6.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

Sollte der messtechnische Nachweis für einzelne gemäß NB Nr. 2.4.6.1, 2.4.6.2 und 2.4.6.3 einzuhaltende Emissionsbegrenzungen ergeben, dass der Grenzwert sicher eingehalten, d.h. weit unterschritten wird (gemessener Wert beträgt mit Sicherheit weniger als 10 % des Grenzwertes), so kann die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Antrag des Betreibers entscheiden, ob / bzw. dass für diese betroffenen Fälle ggf. auf Wiederholungsmessungen ganz zu verzichten ist / bzw. kann die UIB in eigenem Ermessen auf der Grundlage dieser ihr vorgelegten v.g. Nachweise für die entsprechenden Wiederholungsmessungen größere Zeitintervalle festlegen.

2.4.7.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.4.6.1, 2.4.6.2 und 2.4.6.3 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.

2.4.7.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.4.7.1 durchzuführenden Messungen ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Gotha (Untere Immissionsschutzbehörde) mindestens 14 Tage vor den geplanten Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

2.4.7.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.4.6.1, 2.4.6.2 und 2.4.6.3 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

2.4.7.5 Das Messinstitut ist durch die Betreiberin der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen unverzüglich einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Diese Forderung zur unverzüglichen Weitergabe des Messberichtes an die Überwachungsbehörde gilt ausdrücklich auch für Einzelmessungen, bei denen das beauftragte Messinstitut eine Grenzwertüberschreitung festgestellt hat und wo daher Wiederholungsmessungen nötig sind (→s. Pkt. 2.4.7.7).

2.4.7.6 Der unter Nr. 2.4.7.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) im Mai 1991 beschlossenen Muster (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/1993, S. 808, Anlage 5) entsprechen.

2.4.7.7 Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn jede Einzelmessung die Emissionswerte gemäß NB Nr. 2.4.6.1, 2.4.6.2 und 2.4.6.3 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.

2.4.7.8 Ergibt sich aus einer Messung gemäß 2.4.7.1, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat die Betreiberin darüber unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde (UIB im LRA Gotha) schriftlich in Kenntnis zu setzen, umgehend die Ursachen für die Abweichungen zu ermitteln, sowie diese dann der UIB mitzuteilen und die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

2.5 Forderung für das neu zum Geltungsbereich der Anlage hinzukommende Lager
Die Lagerung im neu zum Geltungsbereich der Anlage zur Herstellung beschichteter Gewebe (Drucktuchherstellung) hinzukommenden Lagerbereich im Gebäude 56 hat ausschließlich als passive Lagerung zu erfolgen, d.h. es dürfen keine emissionsverursachenden Tätigkeiten wie Umfüll-/bzw. Abfüllarbeiten u.dgl. in diesem Lagerbereich erfolgen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die Geräuschimmissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags	(7.00 bis 20.00 Uhr)	65 dB(A)
nachts	(20.00 bis 7.00 Uhr)	50 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i.S. DIN 4109) des Gebäudekomplexes „Fabrikstraße 9“ in 99880 Waltershausen nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70).

- 3.2 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei Erfordernis bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Landratsamt Gotha) zu beantragen.

- 3.3 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der wesentlich geänderten Anlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung des nachstehenden Schallpegel-Immissionsanteils führen:

nachts	(22.00 - 6.00 Uhr)	47 dB(A)
--------	--------------------	----------

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Gothaer Straße 16“ in 99880 Waltershausen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI Nr. 26/98),

sowie

nachts	(22.00 - 6.00 Uhr)	50 dB(A)
--------	--------------------	----------

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes „Fabrikstraße 9“ in 99880 Waltershausen nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.4 Anlagenbedingter Transportverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

Während der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ist es lediglich zulässig, dass ein Elektrostapler Transportvorgänge vom Gebäude 56 zu den Gebäuden Nr. 42, Nr. 69 und Nr. 72 und zurück durchführt entsprechend Lageskizze Seite 4 „Überschlägige Immissionsberechnung der nächtlichen Transportvorgänge durch einen Gabelstapler auf dem Betriebsgelände der ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH in 99880 Waltershausen“, erstellt am 08.06.2020 durch Ingenieurbüro FRANK & SCHELLENBERGER (IFS), Eisenach. Dabei darf der Weg vom Gebäude 56 zum Gebäude 72 pro volle Nachtstunde maximal zweimal (also je eine Hin- und Rückfahrt) zurückgelegt werden. Die Ladevorgänge sind dabei nur im geschlossenen Gebäude zulässig.

Die Einhaltung dieser Forderungen ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 3.5 Die abgestrahlte Schalleistung der Haubenlüfter „hb1“ und „hb2“ (Bezeichnung nach Schallimmissionsprognose LG 88/18 des Ing.-büros Frank & Apfel vom 20.11.2019 - Anhang 1.4) ist auf je maximal 85 dB(A) zu begrenzen, wobei diese Lüfter keine hervortretenden Einzeltöne erzeugen dürfen.

- 3.6 In die Kanäle der Zuluftöffnung „zu1“ und der Abluftöffnung „ab2“ (Bezeichnung nach Anhang 1.3 v.g. Schallimmissionsprognose LG 88/18) ist jeweils ein Schalldämpfer mit einem Einfügungsdämpfungsmaß von jeweils mindestens 10 dB einzubauen.

- 3.7 Die Türen und das Tor in der Westfassade des i.R. der Maßnahme 10/18 zu errichtenden Neubaus (Gebäudeanbau Geb. 72) sind während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) geschlossen zu halten. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen und spätestens zur Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorzulegen. Die Mitarbeiter sind nachweislich einmal pro Kalenderjahr darüber zu belehren.
- 3.8 Die Tür zum Lüfterraum muss ein Schalldämmmaß von mindestens 20 dB(A) aufweisen und darf nur zum Betreten/bzw. Verlassen geöffnet werden.
- 3.9 Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der mit Bescheid 10/18 genehmigten Betriebserweiterung sind bauliche und/oder technische Schallminderungsmaßnahmen zu realisieren, die der Forderung Punkt 2 / Seite 18 der Schallimmissionsprognose LG 88/17 (Fassung vom 20.11.2019) entsprechen. Dazu ist spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides 10/18 der Überwachungsbehörde im Landratsamt Gotha ein einsprechendes Konzept mit Zeitplan vorzulegen.
- 3.10 Spätestens 3 Monate nach Realisierung der Lärminderungsmaßnahmen nach Nebenbestimmung (NB) 3.9 ist ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der unter NB 3.3 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile erforderlich.
- 3.11 Diese Messung hat entsprechend § 29b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
- 3.12 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (UIB im Landratsamt Gotha) aufzustellen.
- 3.13 Der Messbericht ist der v.g. zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung (davon einmal digital) zuzusenden.

4. Baurecht

- 4.1 **ERRICHTUNG EINES GEBÄUDEANBAUS (GEBÄUDE 72) MIT PAUSENRAUM**
- 4.1.1 Mit der Bauausführung darf gemäß § 71 (6) Thüringer Bauordnung (ThürBO) erst begonnen werden, wenn die Prüfungen nach § 65 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 ThürBO (Stand sicherheitsnachweis) und § 65 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 ThürBO (Brandschutznachweis) erfolgt sind. Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha hat mit Schreiben vom 07.01.2020 (Zeichen: 6.1.2/Sp. AZ: 20180621) bestätigt, dass die Prüfungen von Stand sicherheits- und Brandschutznachweis erfolgt sind. Diese Prüfungen sind durch die Prüfingenieure mit den Bauüberwachungen fortzuführen.
- 4.1.2 Die Anzeige des Baubeginns erfolgte zum 01.07.2019. Sollte es ggf. zu einer Unterbrechung der Bauarbeiten kommen, so ist die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 71 (8) ThürBO eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginn-Anzeige).
- 4.1.3 Treten im Rahmen der Erdarbeiten archäologische Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen auf, so besteht gemäß § 16 ThürDSchG unverzügliche Meldepflicht an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde. Die Funde sind im Zusammenhang im Boden zu lassen, die Fundstellen abzusichern. Die Bergung und wissenschaftliche Auswertung obliegt dem v.g. Landesamt. Die Bauausführenden sind durch den Bauherrn auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

4.1.4 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist in Präzisierung zur Nebenbestimmung Nr. 1.3 im Abschnitt Allgemeines dieses Bescheides auch vier Wochen vorher gemäß § 81 (2) ThürBO bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und mit dieser Anzeige sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen v.g. Baubehörde vorzulegen.

4.2 VERLEGUNG DER FEUERWEHRUMFAHRT

Das Vorhaben ist Bestandteil der bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises und mit den Bauarbeiten darf auch erst begonnen werden, wenn das Prüfergebnis vorliegt.

4.3 ERRICHTUNG DES NEUEN FREISTEHENDEN ABLUFTSCHORNSTEINES E 18-8-70 für die Abluft der vorhandenen [REDACTED] und der neuen [REDACTED]

4.3.1 Mit der Bauausführung darf gemäß § 71 (6) ThürBO erst begonnen werden, wenn die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 65 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 ThürBO erfolgt ist. Die Bestätigungen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha sind abzuwarten.

4.3.2 Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 71 (8) ThürBO eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

4.3.3 Treten im Rahmen der Erdarbeiten archäologische Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen auf, so besteht gemäß § 16 ThürDSchG unverzügliche Meldepflicht an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde. Die Funde sind im Zusammenhang im Boden zu lassen, die Fundstellen abzusichern. Die Bergung und wissenschaftliche Auswertung obliegt dem v.g. Landesamt. Die Bauausführenden sind durch den Bauherrn auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

4.3.4 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist in Präzisierung zur Nebenbestimmung Nr. 1.3 im Abschnitt Allgemeines dieses Bescheides auch vier Wochen vorher gemäß § 81 (2) ThürBO bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und mit dieser Anzeige sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen v.g. Baubehörde vorzulegen.

4.4 NUTZUNGSÄNDERUNG DES VORHANDENEN GEBÄUDES Nr. 56

4.4.1 Mit der Ausführung des Vorhabens darf gemäß § 71 (6) ThürBO erst begonnen werden, wenn die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 65 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 ThürBO erfolgt ist.

4.4.2 Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 71 (8) ThürBO eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

4.4.3 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist in Präzisierung zur Nebenbestimmung Nr. 1.3 im Abschnitt Allgemeines dieses Bescheides auch vier Wochen vorher gemäß § 81 (2) ThürBO bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und mit dieser Anzeige sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen v.g. Baubehörde vorzulegen.

5. Brandschutz

- 5.1 Das Brandschutzkonzept für das Bauvorhaben „Hallenneubau [REDACTED]“ vom 20.10.2017 und für das Bauvorhaben „Umnutzung von Teilbereichen des Gebäudes 56 Werk 2 Gothaer Straße 4-6 in 99880 Waltershausen zu Lagerbereichen“ vom 17.09.2018 der Fachplanerin für Brandschutz ist umzusetzen unter Beachtung und Einhaltung der weiteren Forderungen dieses Bescheides zum Brandschutz (s. nachfolgende Pkt. 5.2- bis 5.6) und zum Baurecht (s. o.g. Pkt. 4).
- 5.2 Das Betriebsgelände ist nach Aktenlage von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ungehindert erreichbar. Die neu zu errichtende Feuerwehrumfahrt muss der als Technische Baubestimmungen eingeführten „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen auf Dauer freigehalten und gekennzeichnet werden.
- 5.3 In den baulichen Anlagen sind Feuerlöscher anzuordnen. Diese müssen gleichmäßig verteilt, gut sichtbar angeordnet und gekennzeichnet werden.
Die Feuerlöscher müssen über die nach ASR 2.2 ermittelten Löschmitteleinheiten verfügen. Die Ausstattung ist mit der Werkfeuerwehr der Continental Waltershausen abzustimmen.
- 5.4 Der vorhandene Feuerwehrplan ist um die Änderungsmaßnahmen (10/18) fortzuschreiben. Der Entwurf des fortgeschriebenen Feuerwehrplanes ist mit dem Sachgebiet für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landratsamtes Gotha abzustimmen.
Spätestens vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage/bzw. Anlagenteile ist die bestätigte Endfassung des Feuerwehrplanes dem Sachgebiet für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Feuerwehren 4-fach in folgender Ausführung zu übergeben:
- jede Ausfertigung der Pläne in rotem Ringordner und laminiert (wetterfest);
 - Pläne auf DIN-A4 gefaltet.
- Außerdem sind dem Sachgebiet für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landratsamtes Gotha diese Pläne noch 2-fach auf CD-Datenträger als PDF-Datei zu übergeben.
- 5.5 Die vorhandene Brandschutzordnung der Betreiberin ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage/Anlagenteile zu aktualisieren.
- 5.6 Zur zielgerichteten Vorbereitung der Feuerwehr auf einen eventuellen Einsatz sind vor Inbetriebnahme die Varianten zur Rettung von Personen und der Brandbekämpfung mit der Werkfeuerwehr der Continental Waltershausen und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
- 5.7 Nach dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster befindet sich das künftig neu hinzukommende Grundstück Nr. 1826/4 nicht an einer öffentlichen Straße. Für die Feuerwehr ist es jedoch notwendig, dass gemäß Thüringer Bauordnung (ThürBO) und den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr eine gesicherte Zufahrt, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung steht, gesichert wird. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen der Straßen-Baulastklasse VI entsprechen.

6. Abfallwirtschaft

Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde im Landratsamt Gotha auf Verlangen nachzuweisen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Für die Baumaßnahmen hat der Bauherr die Erfordernisse der Baustellenverordnung (BaustellV) zu erfüllen: Die Bestellung eines oder mehrerer geeigneter Koordinatoren, die Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)/RI Mittelthüringen, die Erstellung einer Unterlage „für spätere Arbeiten“ (→ gemäß Definition RAB 32).
- 7.2 Die mit dem TLV/RI Mittelthüringen abgestimmten Planänderungen vom 05.04.2019 zum Vorhaben bezüglich zusätzlicher Tageslichtflächen in der Nordfassade des neu zu errichtenden Gebäudeanbaus (Gebäude 72) sind zu realisieren:
„Beschreibung der ContiTech AG Philipsbornstr. 1, 30165 Hannover / AZ: Me) vom 05.04.19
einschließlich Zeichnungen vom 03.04.19 (Ersteller Helge Sell, ContiTech AG):
„Darstellung von Arbeits- und Bereitstellungsflächen“
„Schnitt A-A Schematische Darstellung zusätzlicher Fensterflächen“
„Schnitt B-B Schematische Darstellung zusätzlicher Fensterflächen“.
- 7.3 Arbeits- und Pausenräume, müssen entsprechend Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 temperiert sein und entsprechend der ASR A3.6 mit gesundheitlich zuträglicher Atemluft in ausreichender Menge versorgt werden. Sollten sich dazu raumluftechnische Anlagen erforderlich machen, ist die ordnungsgemäße Planung und Ausführung gegenüber dem TLV/RI Mittelthüringen nachzuweisen. Pausenräume sind entsprechend der ASR A4.2 zu gestalten und auszustatten.
- 7.4 Für Arbeitsplätze und Verkehrswege zum Zwecke von Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsarbeiten auf Dächern (z. B. an Oberlichtern) sind Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz entsprechend DIN 4426 vorzusehen. Es sind vorrangig Sicherungseinrichtungen vorzusehen, die in die Konstruktion der Oberlichter integriert sind.
- 7.5 Fußböden in den Räumen müssen eben, leicht zu reinigen und entsprechend den zu erwartenden Verunreinigungen (gleitfördernde Flüssigkeiten, Stäube u.a.) rutschhemmend ausgeführt sein.
- 7.6 Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können. Verkehrswege für kraftbetriebene Arbeitsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges eingehalten werden kann.
- 7.7 Druckgeräte, einschließlich Dampferzeugern und Rohrleitungen, dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. durch eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind und dies durch Aufzeichnungen bzw. Prüfbescheinigungen nachweisbar ist.
- 7.8 Es dürfen ausschließlich Maschinen bzw. Maschinenanlagen (gemäß Definition „Gesamtheit von Maschinen“) aufgestellt und den Beschäftigten für die Arbeit bereitgestellt werden, für die gemäß der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) die Konformitätserklärung vorliegt und die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.
- 7.9 Arbeitsmittel (einschließlich Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion geprüft werden. Nachweise über die Prüfung nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung, sowie Nachweise über die Inbetriebnahmeprüfung gemäß VDE 0113 / DIN EN 60204-1 (Elektrische Ausrüstung von Maschinen) sind zu erbringen und am Anlagenstandort in 99880 Waltershausen, Gothaer Straße 4-6 vorzuhalten.

- 7.10 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege und dergleichen - ggf. mit Einrichtungen gegen Absturz - vorzusehen.
- 7.11 Maschinen, Anlagen und Aggregate sind nach dem fortschrittlichen Stand der Lärmmin-derungstechnik so auszuwählen, anzuordnen, aufzustellen und zu betreiben, dass eine Gefährdung der Beschäftigten durch Lärm so weit wie möglich vermieden wird. Nach In-betriebnahme der geänderten Anlage sind die Schallpegel an den Arbeitsplätzen durch eine fachkundige Person nach den Maßgaben der Technischen Regel „TRLV Lärm“ zu ermitteln. Die Ergebnisse sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Ar-beitsschutz /RI Mittelthüringen in Erfurt zu übermitteln.
- 7.12 Freiwerdende oder entstehende Gefahrstoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube) sind an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen und ohne Gefahr für Mensch und Umwelt abzusaugen (un-ter Beachtung der Detailforderungen hierzu im Abschnitt III Ziffer 2 dieses Bescheides). Werden brennbare Medien abgesaugt, ist die Entstehung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre zu vermeiden bzw. muss die Absaugung explosionsgeschützt erfolgen. Zur Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile hat der Betreiber die Nachweise/Bescheini-gungen zur ordnungsgemäßen Dimensionierung und Funktionsfähigkeit v.g. Ausrüstun-gen vorzulegen.
- 7.13 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die inhalative Exposition der Beschäftig-ten nach Maßgabe der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 402 zu ermitteln. Die Ermittlung hat durch eine Messstelle zu erfolgen, die den Anforderungen der Anlage 1 zu TRGS 402 entspricht. Ggf. hierzu erforderliche Detailabstimmungen hat der Betreiber mit dem TLV/RI Mittelthüringen vorzunehmen. Die Ermittlungsergebnisse sind für die Einsicht-nahme vorzuhalten und aufzubewahren.
- 7.14 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverord-nung zu aktualisieren und deren Dokumentation fortzuschreiben. Dabei sind neben den Gefährdungen während des Normalbetriebs auch Tätigkeiten im Rahmen von Instandhal-tungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für erforderliche Prüfungen von Arbeitsmitteln nach den §§ 14 bis 16 Betriebssicherheitsverordnung vor der Inbetriebnahme und wäh-rend des Betriebs sind Art, Umfang und Fristen festzulegen und zu dokumentieren.

8. Wasserwirtschaft

- 8.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten, insbesondere beim erstma-ligen Befüllen der HBV-Anlage (hier: neue Ölhydraulikanlage der „[REDACTED]“) mit Hydraulik-öl und auch beim Austausch der Flüssigkeit sind die Grundsatzanforderungen im Sinne des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten bzw. ordnungsgemäß umzusetzen. Die v.g. Forderung hinsichtlich Austausch der Flüssigkeit gilt sowohl für die neue HBV-Anlage als auch für die bei der Betreiberin bereits vorhandene.
- 8.2 Weitere Auflagen, die dem Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen dienen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9. Bodenschutz / Altlasten

- 9.1 Für die sachgerechte Zwischenlagerung und den Wiedereinbau des Oberbodens sowie den fachgerechten Umgang mit dem Bodenaushub und dessen Verwendung sind die Regelungen der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.
- 9.2 Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit (z.B. unkontrollierter Austritt von Betriebsflüssigkeiten), bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i.S. § 9 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu besorgen ist.

10. Forderungen zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

- 10.1 Für das Vorhaben - Erweiterung der Drucktuchfertigung - ist auf der Grundlage von § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen, da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) handelt. Die Anlage ist nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in der Spalte d mit Buchstaben E gekennzeichnet.
- 10.2 Der Baubeginn ist erst nach erfolgter Beprobung zulässig (→Notwendigkeit der Feststellung des „Status Quo“ vor Baubeginn zur Beweissicherung - für Pflichten, die sich aus § 5 Abs. 4 BImSchG ergeben). Dabei ist im Hinblick auf die Bestandsanlagen zu berücksichtigen, dass keine „zerstörende Beprobung“ versiegelter Flächen erfolgen soll, d.h. intakte Schutzeinrichtungen sollen erhalten bleiben. Im Rahmen der Bauarbeiten hat eine entsprechende Beweissicherung zum vorhandenen Zustand durch entsprechende Beprobung zu erfolgen.
- 10.3 Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Konzept für die Erstellung des AZB ist hinsichtlich des darin vorgeschlagenen Untersuchungsrahmens einschließlich dort festgelegter Untersuchungsparameter, Bohransatzpunkte etc. - aber unter Berücksichtigung des Gutachtervorschlages entsprechend E-Mail vom 21.11.2019 vom Ing.-Büro Dr. Aust und Partner hinsichtlich Abweichung vom Ursprungskonzept bezüglich der Bohrpunkte 3 und 4 - umzusetzen. Die gewonnenen Bodenproben von dem Auffüllungssubstrat der Bohrpunkte 3 und 4 sind ebenfalls zu analysieren und diese Ergebnisse als Erkenntnisquelle mit in den AZB aufzunehmen.
- 10.4 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung/ Bestätigung zu übergeben.

Gründe

I. Sachverhaltsdarstellung

Die Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH betreibt am Standort in 99880 Waltershausen, Gothaer Straße 4-6, in der Gemarkung Waltershausen, Flur 8, Flurstück Nr. 1826/10 (bisher; künftig auch hinzukommend Nr. 1826/4) eine Beschichtungsanlage gemäß Nr. 5.1.1.1 i.V. mit einer Anlage zum Vulkanisieren gemäß Nr. 10.7.2 nach Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Diese Anlage dient der Herstellung von Drucktüchern.

Mit Schreiben vom 20.02.18, eingereicht am 05.03.18, ergänzt am 05.04.19, 08.10.19, 06.11.19, 02.12.19, 17.01.20, 30.01.20, am 27.02.20 und zuletzt am 11.06.20, beantragte die Fa. ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH die wesentliche Änderung dieser bestehenden Anlage.

Die Anlage zur Herstellung von Drucktüchern der heutigen Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH wurde mit Bescheid Nr. 80/91 vom 14.08.1992 des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) als Neuanlage gemäß Nr. 5.1.c/Spalte 2 i.V.m. Nr. 10.7/Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV auf Antrag der Firma Phoenix AG – Werk Thüringen (späterer Betreiber: Phoenix Xtra print GmbH) genehmigt.

Wesentliche Änderungen erfolgten nach Erteilung der Bescheide des TLVwA

- Nr. 37/00 vom 06.03.01,
- Nr. 90/01 vom 05.06.02 (aufgrund geänderter Gesetzeslage: Nr. 5.1/Sp. 1 i.V.m. Nr. 10.7/Sp. 2),
- Nr. 146/06 vom 26.07.07 und
- Nr. 15/13 vom 15.08.13 (geänderte Gesetzeslage: Zuordnung nach Anh. 1 der 4. BImSchV i.d.F. vom 02.05.13 als Anlage Nr. 5.1.1.1 (G, E) i.V.m. Nr. 10.7.2 (V)).

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung folgender Bescheide des TLVwA (zum damaligen Zeitpunkt zuständige Genehmigungsbehörde) Nr. 26/11/A vom 10.05.2011; Nr. 66/13/A vom 06.02.2014 und Nr. 29/15/A vom 14.07.2015.

Gegenstand des beantragten Gesamtvorhabens zur wesentlichen Änderung (10/18) der Anlage ist die Änderung der Teilanlage [REDACTED] (Betriebseinheit BE 5 [REDACTED]) und der damit verbundenen Änderungen weiterer Betriebseinheiten (BE) der Gesamtanlage - insbesondere der BE 1-[REDACTED], der BE 6-[REDACTED] sowie der BE 7-[REDACTED] (→Details dazu im Tenor dieses Bescheides).

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 20.02.2018 enthält auch den Antrag der Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzu- sehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 10/18 am 12.11.2018 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16(2) BImSchG durchgeführt.

Zum 01.01.2019 wurde u.a. die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom Thüringer Landesverwaltungsamt auf das neu gegründete Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen.

Die Belange Immissionsschutz, Störfallrecht und Lärmschutz werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Referat 51 - Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen

- Landratsamt Gotha Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasser-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde.

Es erfolgte ebenfalls eine Beteiligung des Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Drucktüchern wurde von der Stadtverwaltung Waltershausen mit Schreiben des Bürgermeisters vom 03.12.2018 erteilt (Aktenzeichen der Gemeinde 64/2018).

Einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung gemäß § 8a BImSchG vom 20.02.18 und Aktualisierung vom 25.10.18 wurde durch das TLUBN mit Bescheid Nr. 10/18/Z1 vom 07.05.2019 stattgegeben.

Der Antragsteller wurde am 09.03.20, am 30.03.20 und am 15.06.20 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Im Rahmen dieser Anhörung wurden geänderte Unterlagen zum nächtlichen Gabelstaplerverkehr eingereicht und es war dazu eine erneute Bewertung der Belange des Lärmschutzes erforderlich. Für diese notwendige Prüfung erfolgte am 11.06.2020 eine letztmalige Unterlagenenergänzung in deren Ergebnis die Nebenbestimmung 3.4 angepasst wurde.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 und Nr. 10.7.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL).

BVT-Merkblatt:

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

„Beste verfügbare Technik für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln“ vom August 2007.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG / Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVPG

Bestandteil der Gesamtanlage zur Drucktuchherstellung ist eine Vulkanisationsanlage als Teilanlage. Bei der wesentlich zu ändernden Vulkanisationsanlage mit einer Vulkanisationskapazität

von künftig [REDACTED] Gummimischung pro Stunde handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 10.3.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe S gekennzeichnet ist.

Diese Einstufung gilt sowohl vor, als auch nach der wesentlichen Änderung, denn auch nach der geplanten Kapazitätserweiterung erfolgt eine Verarbeitung von mehr als 50 kg und weniger als 25 t Kautschuk je Stunde (Durchsatz vor der Änderung [REDACTED] und künftig [REDACTED]).

V.g. Vorhaben der Spalte 2 des Anhang 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, weil die geplanten baulichen Maßnahmen sich in den Gebäudebestand und damit in das Gesamtbild am Standort einfügen, die geänderte Abluftführung an den [REDACTED] [REDACTED] der besseren Regelbarkeit der Prozesse und Verbesserung der Energiebilanz der vorhandenen Lüfter dienen soll und es durch die Maßnahme auch nicht zu einem zusätzlichen Anfall von Produktionsabwasser kommen wird. Es kommen keine neuen Produktionstechnologien zum Einsatz und es ist keine Erhöhung des Lösemitteleinsatzes durch die Maßnahmen geplant.

Dieses Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 11/2019 (Seite 575) vom 18.03.2019 bekanntgegeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.1b der 4. BImSchV sowie Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden kann.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Es kommen durch die Änderung der Anlage keine neuen Technologien zum Einsatz, von den eingesetzten Stoffen ist im Vergleich zur bestehenden Anlage nicht mit erhöhten Risiken in Bezug auf Unfälle zu rechnen. Die Anlage ist sowohl vor als auch nach der Änderung kein Bestandteil eines Betriebsbereiches, sie unterliegt nicht der Störfallverordnung.

In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Drucktüchern keine Beeinträchtigungen der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind und damit aus v.g. Gründen die Voraussetzungen gegeben sind, auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren zu verzichten.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1b der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach Thüringer Bauordnung (ThürBO) für folgende Maßnahmen:
 - Errichtung eines Gebäudeanbaus (Gebäude 72) mit Pausenraum
 - Nutzungsänderung des vorhandenen Gebäudes Nr. 56
 - Errichtung eines freistehenden Abluftschornsteines E 18-8-70
- Einvernehmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend den in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt gemäß Unterer Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha auf dem Grundstück an der Gothaer Straße im Innenbereich der Stadt Waltershausen und wird planungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben nach § 34 (1) BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Im Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Waltershausen mit Planungsstand 2001 ist die antragsgegenständliche Standortfläche als Gewerbegebietsfläche nach § 8 BauNVO ausgewiesen, was auch der tatsächlichen Nutzung entspricht.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben wurde parallel zu dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren beim TLUBN/Referat 51 durchgeführt zur Ableitung von zusätzlich anfallendem unverschmutzten Niederschlagswasser (Erlaubnisverfahren zur Versickerung) und mit Bescheid (AZ: 5070-51-4508/1219-1-26397/2019 vom 16.04.2019 die Erlaubnis hierzu erteilt.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IE-RL handelt (Anlage nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in der Spalte d mit Buchstaben E gekennzeichnet), ist für das Vorhaben die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich. Der Antragsteller hat zusammen mit seinem Antrag hierzu ein Untersuchungskonzept eingebracht (Gutachten-Nr. 190/2017-5 vom 22.09.2017, erstellt: Ingenieurbüro Dr. Aust & Partner).

Dieses ursprünglich eingereichte Konzept für einen AZB wurde zu einem Zeitpunkt erstellt, bevor sich der Antragsteller dazu entschlossen hatte, einen Teil des bisher nicht zum Geltungsbereich der antragsgegenständlichen Drucktuchherstellungsanlage gehörenden Gebäudes Nr. 56 durch Nutzungsänderung (als Lager - BE1 und BE6) mit in diese nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zu integrieren. Das AZB-Konzept war daher diesbezüglich anzupassen. Das überarbeitete Konzept wurde am 07.01.2019 eingereicht.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen Nr. 80/91 vom 14.08.1992, Nr. 37/00 vom 06.03.2001, Nr. 90/01 vom 05.06.2002, Nr. 146/06 vom 26.07.2007 und Nr. 15/13 vom 15.08.2013 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1 (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Gotha Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Innerhalb von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides muss mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen werden und innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird. Deshalb sind diese Fristen nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2 (Luftreinhaltung):

1. Grundsätzlich sind Abgase von Vulkanisationsanlagen gemäß Nr. 5.4.10.7 der TA Luft möglichst an der Entstehungsstelle zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Die Abgase der [REDACTED] nach Ziffer III.2.3 in der Betriebseinheit BE 5 ([REDACTED] und [REDACTED] sowie die [REDACTED]) werden abgesaugt. Die Betreiberin geht in den vorgelegten Unterlagen von der Einhaltung der TA Luft-Emissionsgrenzwerte (vgl. Ziffer III.2.4.6) auch ohne eine Abgasreinigung aus und sieht daher keine Abgasreinigungseinrichtungen vor.

Mit den Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung nach Ziffer III.2.4.7 hat die Betreiberin nach erfolgter Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile daher gegenüber der Überwachungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass die geänderten [REDACTED] auch unter Praxisbedingungen kein ungünstigeres Emissionsverhalten aufweisen.

Sollte dabei entgegen der Aussage der Antragstellerin in den Unterlagen zum Bescheid 10/18 eine Überschreitung festgestellt werden, so sind entsprechend Ziffer III.2.4.1 erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

2. Formaldehyd - ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften (→vgl. LAI-Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.15))

Grundsätzlich gilt nach der TA Luft für die Abgasemissionen karzinogener Stoffe ein Minimierungsgebot. Das Minimierungsgebot gilt auch für den Stoff Formaldehyd.

Mit Ziffer III.2.4.6 Emissionsbegrenzung wurde unter NB 2.4.6.1 bis 2.4.6.3 für Formaldehyd festgesetzt, dass innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff ggf. enthaltene Emissionen an Formaldehyd gemäß Anhang 1 zur Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand: 09.12.15) für Anlagen zum Vulkanisieren (hier: 10.7.2 Anhang 1 der 4. BImSchV) die Massenkonzentration an **Formaldehyd von 10 mg/m³** nicht überschreiten dürfen.

Ursprünglich war Formaldehyd als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 (Anh. 4) der TA Luft 2002 eingestuft und für einzelne Anlagenarten werden in Nr. 5.4 TA Luft 2002 abweichende Emissionsbegrenzungen zugelassen. Formaldehyd wurde aber zwischenzeitlich entsprechend aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen („wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“) neu eingestuft (→VO (EU) Nr. 605/2014 vom 05.06.14 Gefahrenkategorie Carc.1B; Kennzeichnung mit H350). Diese Neueinstufung ist gemäß VO (EU) Nr. 2015/491 vom 23.03.15 am 01.01.16 in Kraft getreten.

Mit LAI-Vollzugsempfehlung Formaldehyd wurde festgelegt, dass die Emissionen an Formaldehyd im Abgas den **Massenstrom von 12,5 g/h oder die Massenkonzentration von 5 mg/m³** nicht überschreiten dürfen. Für bestimmte Anlagenarten können aber in Anlehnung an Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft abweichende Regelungen getroffen werden. So wurde im Anhang 1 „Tabelle zur Vollzugsempfehlung Formaldehyd wegen Neueinstufung von Formaldehyd“ u.a. für Anlagen der Nr. 10.7.1/**10.7.2 Anlagen zum Vulkanisieren** von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen ein maximaler **Emissionswert von 10 mg/m³ festgesetzt**, welcher demzufolge auch für die Nebenbestimmungen der Ziffern 2.4.6.1 bis 2.4.6.3 herangezogen wurde.

Ziffer III.3 (Lärmschutz)

Die Auflagen dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auflagen 3.1 und 3.2 ergeben sich aus der AVV Baulärm.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der vorgelegten Schallimmissionsprognose (LG 88/17 i.d.F. vom 20.11.2019) sowie des Vorsorgegrundsatzes. Für die Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte wurden die Immissionsrichtwerte (IRW) für GE zu Grunde gelegt.

Die Schallschutzmaßnahmen nach Nebenbestimmung (NB) Nr. 3.4 bis 3.8 ergeben sich aus der o.g. Schallimmissionsprognose (LG 88/17) i.V.m. dem Nachtrag „Überschlägige Immissionsberechnung der nächtlichen Transportvorgänge durch einen Gabelstapler auf dem Betriebsgelände der ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH in 99880 Waltershausen“, erstellt am 08.06.2020 und sind antragsgemäß.

NB 3.9 ergibt sich aus Absatz 4 Nr. 3.2.1 der TA Lärm, dem Ziel die zulässigen IRW in Bezug auf die Gesamtanlage, insbesondere am IO Fabrikstraße, einzuhalten. Dazu sind Maßnahmen der Lärmsanierung an der bestehenden Anlage des Antragstellers notwendig. Relevante Vorbelastrungen durch andere Anlagen treten, insbesondere am Immissionsort Fabrikstraße, nicht auf.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) an potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage in der Tagzeit nicht möglich.

Ziffer III.4 (Baurecht)

Anforderungen nach Ziffer III.4.4 zur Nutzungsänderung des vorhandenen Gebäudes Nr. 56 durch Umzug des Fertigwarenlagers (BE6) in das Gebäude 56 (Flur 8 Flurstück 1826/4):

Das Gebäude Nr. 56 wurde gemäß Angaben im Brandschutzkonzept im Jahr 1980 errichtet. Es befindet sich auf dem Grundstück Flur-Flurstück 8-1826/4, welches nicht an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Die Zufahrt zum Grundstück befindet sich auf dem Grundstück Flur 8 Flurstück 1826/10. Nach § 4 Abs. 1 Thüringer Bauordnung dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. Diese Anforderung gelten nicht nur für die Errichtung von Gebäuden, sondern auch für Nutzungsänderungen (vgl. OVG Lüneburg Ur. 1 A 144/76 v. 28.02.1979). Der Antragsteller hat die bauordnungsrechtliche Erschließung nach § 4 Abs. 1 ThürBO vor Aufnahme der geänderten Nutzung nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Flurstücke (Flur 8/Flurstück 1826/10 und Flur 8/Flurstück 1826/4) im Grundbuch als ein Grundstück geführt werden. Anderenfalls ist die Zufahrt über das Nachbargrundstück öffentlich-rechtlich zu sichern. Zur öffentlich-rechtlichen Sicherung kommt nur die Eintragung einer Baulast bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde in Betracht.

Gemäß Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 07.01.2020 wurde zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Feuerwehrezufahrt auf dem Grundstück in der Gemarkung Waltershausen, Flur 8, Flurstück 1826/10 (8-1826/10) am 10.12.2019 bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Gotha eine Baulast nach § 82 ThürBO eingetragen.

Der geplante Teilumzug des [REDACTED] BE1 vom aktuellen Platz im Gebäude 42 in das Gebäude 56 ist Bestandteil der baurechtlichen Prüfung nach Ziffer III.4.4.

Die geplante Lagerverlegung der [REDACTED] BE 1 zum bisherigen Platz des [REDACTED] (BE6) ist nicht Bestandteil der bauaufsichtlichen Prüfung, da laut Antragsunterlagen keine anderen bautechnischen Anforderungen in Betracht kommen, deren Einhaltung durch bautechnische Nachweise (Standicherheit, Brandschutz) nachzuweisen sind.

Ziffer III.8 (Wasserwirtschaft)

Als wasserrechtlich relevant war der Umgang von wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK 1 innerhalb einer neu zu errichtenden HBV-Anlage zu prüfen: Entsprechend den vorliegenden Antragsunterlagen kommt zu den bereits bestehenden Anlagen zum Umgang mit /und Lagern von wassergefährdenden Stoffen eine neue Ölhydraulikanlage der [REDACTED] hinzu. Innerhalb der Anlage werden ca. 300 l Hydrauliköl (WGK 1) verwendet. Diese Anlage ist i.S. des § 2 Abs. 27 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – als HBV-Anlage einzuordnen.

Auf Grund der v.g. zum Einsatz kommenden Menge an Hydrauliköl sowie der Wassergefährdungsklasse WGK 1 unterliegt die Anlage gemäß § 40 AwSV nicht der Anzeigepflicht bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde.

Durch den Betreiber sind aber auch ohne eine Anzeigepflicht die Anforderungen der geltenden AwSV bei der Errichtung und beim Betreiben der neuen HBV-Anlage ([REDACTED]) einzuhalten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen des antragsgegenständlichen Vorhabens ist unter Maßgabe der Einhaltung der Nebenbestimmungen gemäß Ziffer III.8 zulässig.

Die in den wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG - vom 31. Juli 1919 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905).

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von [REDACTED] Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,- Euro als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen.

Da der daraus errechnete Betrag von [REDACTED] Euro die v.g. Mindestgebühr übersteigt, ist für die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro zu erheben.

Die Auslagen nach § 11 des ThürVwKostG für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 11/2019 (Seite 575) vom 18.03.2019 (Höhe: 487,73 €) wurden bereits mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10/18/Z1 vom 07.05.2019 erhoben; weitere Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Gudrun Wünsch
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Anzeigeunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

0.	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
1.	Antrag	
1.0	Übergabeanschreiben mit Liste Antragsgegenstände	(2 Blatt)
1.1	Anträge:	
	Formblatt 1.1 (Aktualisierung vom 02.10.18) und Formblatt 1.2 (Aktualisierung vom 25.10.18)) mit:	(2 Blatt)
	- Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit § 16(2) BImSchG - Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn § 8a BImSchG	
1.2	Beiblatt zu Fbl. 1.2 Nr. 1.5 (Liste geplanter Änderungen: Stand 02.10.18)	(1 Blatt)
2.	Liste Maßnahmen § 8a BImSchG u. Verpflichtungserklärung v. 25.10.18 mit Verpflichtungserklärung	(1 Blatt)
3.	Karten / Pläne	
3.1	Lagepläne – Übersicht Betriebseinheiten:	
3.1.1	Lageplan - Lage BE vor Teilumnutzung BE 56, M 1:1.000 (v. 07.01.19)	(1 Blatt)
3.1.2	Lageplan - mit geplanter Teilumnutzung BE 56, M 1:1.000 (v. 07.01.19)	(1 Blatt)
3.2	Grundriss Halle [REDACTED], ohne Maßstab (vom 10.07.18)	(1 Blatt)
3.3	Grundfließbild Anlage 18 – [REDACTED] (Aktualisierung: 27.02.20)	(1 Blatt)
3.4	Verfahrensfließbild Anlage 18 – [REDACTED] Legende zum Verfahrensfließbild	(1 Blatt)
3.5	Geoproxy Kartenauszug GDI-Th, M „ca. 1:2.000“ Stand 06.11.2017 (mit Flurstücks-Nr. und Markierung Standort geplanter Neubau)	(1 Blatt)
4.	Bauunterlagen	
4.1	<u>Bauvorhaben „Hallenneubau [REDACTED]“</u>	
	Formblatt Antrag auf Baugenehmigung Hallenneubau [REDACTED] vom 28.02.2019	(3 Blatt)
	Formblatt Baubeschreibung (Anlage 2) vom 28.02.2019	(4 Blatt)
	Betriebsbeschreibung	(3 Blatt)
	Formblatt Erklärung zum Standsicherheitsnachweis v. 27.04.18	(2 Blatt)
	Formblatt Erklärung zum Brandschutznachweis	(1 Blatt)
	Nutzfläche, Rauminhalt und anrechenbare Bauwerte vom 28.02.2019	(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lageplan Hallenneubau [REDACTED] Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Grundriss Erdgeschoss (Plan 1) Hallenneubau [REDACTED] Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitte, Ansichten (Plan 2) Hallenneubau [REDACTED] Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Topographische Karte 5029-SW Waltershausen N Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Lageplan Hallenneubau [REDACTED] (Plan L1) Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
4.2	<u>Bauvorhaben „Umnutzung von Teilbereichen des Gebäudes 56 Werk 2, Gothaer Straße 4-6, 99880 Waltershausen“</u>	
	Planungsunterlagen LPH 4 vom 17.09.2018	
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
	Formblatt Antrag auf Baugenehmigung vom 17.09.2018	(3 Blatt)
	Formblatt Baubeschreibung (Anlage 2) vom 17.09.2018	(4 Blatt)
	Formblatt Erklärung zum Brandschutznachweis vom 17.09.2018	(1 Blatt)
	Formblatt Statistik der Baugenehmigungen	(2 Blatt)
	Formblatt Statistik der Baufertigstellungen	(1 Blatt)
	Auflistung Nutzflächen	(2 Blatt)
	Berechnung umbauter Raum/ Baukosten	(1 Blatt)

	Betriebsbeschreibung der Drucktuchproduktion		(4 Blatt)
	Urkunde Ingenieurkammer Thüringen für Dipl.-Ing.(FH) Constanze Meß		(1 Blatt)
	Zeichnungsverzeichnis (Inhalt)		(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (25.09.18)	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Legende zur Flurkarte		(1 Blatt)
	Lageplan Geb. 56 Plan-Nr. 01 vom 17.09.18	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Grundriss Kellergeschoß Plan-Nr. 02 vom 17.09.18	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss Erdgeschoß, Teilgrundriss Obergeschoss; Plan-Nr. 03 vom 17.09.18		
	Maßstab 1 : 100		(1 Blatt)
	Grundriss Erdgeschoß mit Lagerfläche, Teilgrundriss Obergeschoss;		
	Plan-Nr. 03a vom 17.09.18	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitt A-A Plan-Nr. 04 vom 17.09.18	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Ansichten Plan-Nr. 05 vom 17.09.18	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
5.	Betriebsbeschreibung		
	Betriebsbeschreibung der vorgesehenen Änderung	(Stand 10.07.18)	(6 Blatt)
6.	Formblätter (<i>Datumsangabe = Eingang von Änderung</i>)		
	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	(Stand 26.10.18)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht)	(Stand 02.10.18)	(3 Blatt)
	Formblatt 2.3 Stoffdaten (chem./ phys. und tox. Eigenschaften)	(Stand 02.10.18)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.4 Stoffdaten (Chemikalienges. u. zugehör VO, andere Rechtsgeb.)	(Stand 02.10.18)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.5 Emissionen (Emissionsverurs. Verfahrensschr./Vorgänge)	(Stand 02.10.18)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.6 Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	(Stand 02.10.18)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)	(Stand 02.10.18)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.8 Lärm	(Stand 02.10.18)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	(Stand 02.10.18)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10/ 2.10 a Störfall		(2 Blatt)
	Formblatt 2.10 b Störfall – Stoffe		(1 Blatt)
	Tabelle: Störfallbetrachtung (Kap. „Sonstiges“)	(Stand 10.07.18)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.11 Abfallverwertung		(1 Blatt)
	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
7.	Kaminhöhenfestsetzung (Stand 10.07.18)		
7.1	Emissionsquellenplan		(1 Blatt)
7.2	Schornsteinhöhenberechnung		(3 Blatt)
7.3	Zeichnung „Emissionsquellen Gebäude 57 Ostansicht“		(1 Blatt)
8.	Brandschutz		
8.1	Formblatt 2.13 – 2.14 Brandschutz		(2 Blatt)
8.2	Brandschutztechnisches Konzept für das Bauvorhaben „Hallenneubau [REDACTED]“ vom 20.10.2017		(38 Blatt)
	Grundriss Erdgeschoss (Blatt 1)	(verkleinerte Kopie)	(1 Blatt)
	Schnitte, Ansichten (Blatt 2)	(verkleinerte Kopie)	(1 Blatt)
	Urkunde Ingenieurkammer Thüringen für Frau Dipl.-Ing. (FH) Constanze Meß		
	Nachweisberechtigt. f. vorbeugend. Brandschutz unter Listen-Nr. 0083-B-I-05		(1 Blatt)
8.3	Brandschutztechnisches Konzept für das Bauvorhaben „Umnutzung von Teilbereichen des Gebäudes 56 Werk 2, Gothaer Straße 4-6 in 99880 Waltershausen zu Lagerbereichen“ vom 17.09.2018		(37 Blatt)
	Betriebsbeschreibung der Druckbuchproduktion	(Stand 26.10.18)	(4 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster v. 25.09.18	M 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Legende zur Flurkarte		(1 Blatt)

- Lageplan Geb. 56 Plan-Nr. 01 vom 17.09.18 Maßstab 1 : 500 (1 Blatt)
 Grundriss Kellergeschoß Plan-Nr. 02 vom 17.09.18 Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
 Grundriss Erdgeschoß, Teilgrundriss Obergeschoss; Plan-Nr. 03 vom 17.09.18
 Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
 Grundriss Erdgeschoß mit Lagerfläche, Teilgrundriss Obergeschoss;
 Plan-Nr. 03a vom 17.09.18 Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
 Schnitt A-A Plan-Nr. 04 vom 17.09.18 Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
 Ansichten Plan-Nr. 05 vom 17.09.18 Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
 Urkunde Ingenieurkammer Thüringen für Frau Dipl.-Ing. (FH) Constanze Meß
 Nachweisberecht. f. vorbeugenden Brandschutz unter Listen-Nr. 0083-B-I-05 (1 Blatt)
- 9. Sicherheitsdatenblätter**
- COMPOUND [REDACTED] (7 Blatt)
 7COMPOUND [REDACTED] (7 Blatt)
 5COMPOUND [REDACTED] (7 Blatt)
 Spezialbenzin 60/95 (10 Blatt)
 MVB Hydrauliköl HLP 46 (9 Blatt)
- 10. Arbeitsschutz**
- Formblatt 2.15 – 2.17 Arbeitsschutz (Stand 10.07.18) (3 Blatt)
- 11. Wasser / Abwasser (Stand 10.07.18)**
- Formblatt 2.18/1-2 Abwasser, Wasserversorgung (2 Blatt)
 Formblatt 2.20 Übersicht über Anlagen z.U.m. wassergef. Stoffen (1 Blatt)
 Bescheid Indirekteinleitergenehmigung für das Produktionsabwasser
 vom 07.06.2007 (AZ: 440.18822.08-3640/2004-16067072) (8 Blatt)
 Abwassereinleitungsvertrag Nr. 208A/II/86 zwischen dem VEB Wasser-
 versorgung und Abwasserbehandlung Erfurt, Versorgungsbereich Gotha
 und dem VEB Gummiwerke Thüringen, Waltershausen, Gothaer Str. BT 05 (4 Blatt)
- 12. Naturschutz**
- Formblatt 2.22/1 – 3 Natur und Landschaft (3 Blatt)
- 13. Sonstiges**
- 13.1 Konzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB) der ContiTech
 Elastomer-Beschichtungen GmbH am Standort Waltershausen vom 22.09.17**
 (Gutachten-Nr. 190/2017-5, erstellt: Dr. Aust & Partner Ing.-Büro für Umweltschutz)
 [32 Seiten Text und 10 Anhänge]
 Deckblatt und Inhaltsübersicht
 1. Darstellung des Anlasses
 2. Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und
 Gemische
 4. Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie
 5. Darstellung des vorhandenen Kenntnisstandes zum Standort/zur Anlage
 6. Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen
 7. Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen
 8. Verwendete Unterlagen
 9. 10 Anhänge
- 13.2 Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG (Stand 26.10.18)**
- Textteil (10 Blatt)
 3 Anlagen (8 Blatt)
- 13.3 Gutachten LG 88/17 über die zu erwartenden Schallimmissionen durch den
 Neubau einer Produktionshalle der ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH
 in 99880 Waltershausen, erstellt Dipl.-Phys. Werner Apfel, 23.01.2018** (46 Blatt)

- 13.4 Nachtrag:** Kurzbewertung der Auswirkungen der Lärmsituation durch Teilnutzung des Gebäudes 56
(erstellt: Geyer, ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH; 26.10.18) (2 Blatt)
- 13.5 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung** (1 Blatt)
- 14. Ergänzungen / Nachträge**
- 14.1 Ergänzung vom 07.01.2019 (Datum Posteingang) – Überarbeitetes AZB-Konzept Konzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB) der ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH am Standort Waltershausen Stand: 20.12.2018**
(Gutachten-Nr. 190/2017-5, erstellt: Dr. Aust & Partner Ing.-Büro für Umweltschutz)
[32 Seiten Text und 7 Blatt Anhänge]

Deckblatt und Inhaltsübersicht
1. Darstellung des Anlasses
2. Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische
4. Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie
5. Darstellung des vorhandenen Kenntnisstandes zum Standort/zur Anlage
6. Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen
7. Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen
8. Verwendete Unterlagen
9. 10 Anhänge
- 14.2 Weitere Ergänzung vom 07.01.2019 (Datum Posteingang)**
- 14.2.1 korrigierte Schornsteinhöhenberechnung (5 Blatt)
- 14.2.2 Lagepläne L1 zur Kennzeichnung der Lageränderungen der BE1 und BE6 (2 Blatt)
- 14.2.3 korrigiertes Formblatt 2.6 (1 Blatt)
- 14.2.4 Sicherheitsdatenblatt Butyl Eight (10 Blatt)
- 14.2.5 Ergänzungen/Korrekturen zu den Formblättern:
- Formblatt 2.2/Seite 1 [nochmals ersetzt am 08.07.19] (1 Blatt)
- Formblatt 2.3/Seite 1 + 2 (2 Blatt)
- Formblatt 2.4/Seite 1 + 2 (2 Blatt)
- Formblatt 2.20/Seite 1 (1 Blatt)
- 14.3 Ergänzung vom 28.01.2019 (Datum Posteingang) zum Kapitel 4**
- 14.3.1 Ergänzungsblatt zu den Bauunterlagen „Hallenanbau [REDACTED]“ mit Antragsteller-Stellungnahme zu folgenden beiden Sachverhalten:
- Konstruktion der Krananlagen
- Änderung der Haubenabsaugungen im Bereich der Vulkanisation (1 Blatt)
- 14.3.2 Statistischer Erhebungsbogen für das Land Thüringen (4 Blatt)
- 14.3.3 - Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers – ausgestellt für Herrn Sell und für Frau Meß (3 Blatt)
- 14.4 Bestätigungsschreiben des Antragstellers vom 01.03.2019 als Ergänzung zum Kapitel 4**
dass es sich bei den Bauzeichnungen datiert 22.01.2018 und datiert 20.10.2017 um inhaltlich identische Dokumente handelt (1 Blatt)
- 14.5 Ergänzung Bauunterlagen vom 14.03.2019 als Ergänzung zum Kapitel 4**
Bauvorhaben „Errichtung freistehender Schornstein [REDACTED]“, Gothaer Straße 4-6, 99880 Waltershausen“
Planungsunterlagen LPH 4 vom 14.03.2019
Deckblatt und Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
Formblatt Antrag auf Baugenehmigung vom 14.03.2019 (3 Blatt)

	Formblatt Baubeschreibung (Anlage 2)	vom 14.03.2019	(4 Blatt)
	Formblatt Erklärung zum Brandschutznachweis	vom 14.03.2019	(1 Blatt)
	Berechnung Baukosten		(1 Blatt)
	Festigkeitsnachweis vom 29.01.2019		(30 Blatt)
	Brandschutzbeschreibung		(2 Blatt)
	Zeichnungsverzeichnis		(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (18.03.2019)	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Legende zur Flurkarte		(1 Blatt)
	Lageplan Blatt-Nr. L1 vom 08.03.2019	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Grundriss Erdgeschoss Blatt-Nr. 1 vom 08.03.2019	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitte, Ansichten Blatt-Nr. 2 vom 22.02.2019	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
14.6	Unterlagen zur Niederschlagswasserversickerung vom 02.04.2019 als Ergänzung zum Kapitel 11		
14.6.1	Übergabe-Anschreiben vom 02.04.2019 / Eingang 03.04.19		(1 Blatt)
14.6.2	Angaben der zu entwässernden Flächen, Einleitwassermenge, Örtliche Lage, Nachweis Versickerungsfähigkeit, Liste Unterlagen		(1 Blatt)
14.6.3	Aktualisierung Formblatt 2.18/1-2		(2 Blatt)
14.6.4	Bestätigung der Phoenix Service GmbH Co. KG vom 25.03.19 zum Versickerungsgrundstück		(1 Blatt)
14.6.5	Stellungnahme der Firma Erdbaulabor Pohl GmbH zur Versickerungsfähigkeit vom 27.03.2019		(11 Blatt)
14.7	Planänderungen vom 05.04.19 bezüglich zusätzlicher Tageslichtflächen als Ergänzung zum Kapitel 10 (Posteingang 06.05.2019)		
	in der Nordfassade des neu zu errichtenden Gebäudeanbaus (Geb. 72)		
	- Beschreibung ContiTech AG Philipsbornstr. 1, 30165 Hannover vom 05.04.19 (AZ: Me - vorab per E-Mail/Eingang per Post 06.05.19)		(2 Blatt)
	- Zeichnungen vom 03.04.19 (Ersteller Helge Sell, ContiTech AG, ohne Maßstab):		
	„Darstellung von Arbeits- und Bereitstellungsflächen“		(1 Blatt)
	„Schnitt A-A Schematische Darstellung zusätzlicher Fensterflächen“		(1 Blatt)
	„Schnitt B-B Schematische Darstellung zusätzlicher Fensterflächen“		(1 Blatt)
14.8	Ergänzungen vom 08.10.19 (Posteingang) zu den Bauunterlagen (für Kap. 4)		
14.8.1	Brandschutztechnische Bewertung durch Dipl.-Ing. Constanze Meß vom 01.10.19 zur Maßnahme –Umsetzung Tageslichtfaktor		(1 Blatt)
14.8.2	Lageplan zur Umnutzung von Teilbereichen des Gebäudes 56 mit Kennzeichnung Feuerwehrezufahrt (ohne Maßstab, da stark verkleinerte Kopie; <i>außer Schriftfeld/Legende jedoch keine Beschriftung lesbar(!)</i>)		(1 Blatt)
14.9	Ergänzungen vom 06.11.19 (Posteingang) zu den Bauunterlagen (für Kap. 4)		
	Erklärung vom 15.10.19 zum Standsicherheitsnachweis „Errichtung freistehender Schornstein [REDACTED]“		(2 Blatt)
14.10	Gutachternvorschlag vom 21.11.19 zur Anpassung des Konzeptes für den AZB bezüglich der Bohrpunkte 3 und 4 an im Rahmen der Beprobung vorgefundene örtliche Gegebenheiten		
	(E-Mail Ing.-Büro Dr. Aust und Partner vom 21.11.19)		
14.11	Ergänzungen vom 02.12.19 (Posteingang) zu den Emissionen		
14.11.1	Gutachten LG 88/17 über die zu erwartenden Schallimmissionen durch den Neubau einer Produktionshalle der ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH in 99880 Waltershausen, erstellt Dipl.-Phys. Werner Apfel i.d.F. vom 20.11.19; bestehend lt. Inhaltsverzeichnis aus 18 Seiten und 54 Seiten Anhang (Anh. 3.1 und 3.2 →s. 14.12)		
14.11.2	Überarbeitetes Formblatt 2.7		(1 Blatt)

14.12	Ergänzungen vom 17.01.2020 (Posteingang)	
14.12.1	Angepasste Formblätter 2.8 und 2.9 an LG 88/17	(2 Blatt)
14.12.2	CD (Stand 20.11.19) mit Anh.3.1 und 3.2 zum Lärmgutachten LG88/17 Anhang 3.1: 19 Seiten und Anhang 3.2: 13 Seiten Lärmgutachten LG88/17	(32 Blatt)
14.12.3	Antragsteller-Aussage vom 10.01.2020 zur Realisierung der Schallschutz- maßnahmen nach Gutachten LG88/7	(1 Blatt)
14.13	Präzisierung vom 30.01.2020 (per E-Mail)	
	Konkretisierung der Firmen-Aussagen zum geplanten Realisierungszeitraum der Schallschutzmaßnahmen, die dem aktualisierten Lärmgutachten LG88/17 zugrunde gelegt sind durch den Gutachter	(1 Blatt)
14.14	korrigiertes Fließbild vom 27.02.2020 (vorab per E-Mail)	
	Grundfließbild Anlage 18 – [REDACTED] (Korrektur vom 27.02.20) (angepasst an die übrigen Unterlagen)	(1 Blatt)
14.15	Änderungen zum Transportgeschehen (Zwischenstand vom 30.03.2020)	
14.15.1	Lageplan mit Darstellung der Strecke des innerbetrieblichen Transportes	(1 Blatt)
14.15.2	Erläuterung zum Gabelstaplertransport	(1 Blatt)
14.16	Ergänzungen der Antragsunterlagen um die Unterlagen zum nächtlichen Staplerverkehr (vorab per E-Mail am 11.06.2020)	
14.16.1	Stellungnahme des Antragstellers vom 09.06.2020 mit Angaben zu den Lieferformen des nachts transportierten Materials	(1 Blatt)
14.16.2	Überschlägige Immissionsberechnung der nächtlichen Transportvorgänge durch einen Gabelstapler auf dem Betriebsgelände der ContiTech Elastomer- Beschichtungen GmbH in 99880 Waltershausen“, erstellt: Ingenieurbüro FRANK & SCHELLENBERGER (IFS), 08.06.2020	(6 Blatt)
14.16.3	Datenblatt Elektrostapler Typ Mitsubishi FB45	(4 Blatt)
15.	Statikunterlagen	
	Anschreiben der L + H Ingenieure vom 12.01.2018	(1 Blatt)
	Statische Berechnung Neubau Halle [REDACTED] vom 30.12.2017	(171 Blatt)
	Zeichnungen:	
	- Dachdraufsicht Zeichn.-Nr. 2017-zg01-00 Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	- Verankerungsplan Zeichn.-Nr. 2017-zg02-00 Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	- Ansicht Achse A, E, 6 Zeichn.-Nr. 2017-zg03-00 Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	- Ansicht Achse 7 und 10 Zeichn.-Nr. 2017-zg04-00 Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Statische Berechnung, Vorbetrachtungen zum Bestand (Nr. 1217)	(7 Blatt)
	Statische Berechnung, Nachweise Gründung (Nr. 1217)	(43 Blatt)
	Positionsplan Gründung Plan-Nr. P1 Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Gotha
 - Umweltamt
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Amt für Bauverwaltung und Kreisentwicklung / Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Amt für Sicherheit und Ordnung / SG Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienste
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen in Erfurt.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebs nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebs länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt die Betreiberin einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur

Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde (hier: TLUBN / Ref. 51).

13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Gotha anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Gotha als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebs der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unver-

züglich dem Landratsamt Gotha anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Gotha mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Gotha abzustimmen.

19. SONSTIGE HINWEISE

19.1 Chemikalienrechtliche Hinweise

Die Betreiberin hat für ihre gehandhabten Stoffe und Gemische immer die Sicherheitsdatenblätter in aktueller gültiger Form am Betriebsort vorzuhalten. Sie ist selbst in der Pflicht, diese eigenverantwortlich auf Plausibilität zu prüfen und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihr vom Lieferanten die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt werden. Weicht beispielsweise ein mitgeliefertes Datenblatt inhaltlich ab von sonstigen Erkenntnissen, die der Betreiberin über einen gehandhabten Stoff vorliegen, so hat sie das Datenblatt kritisch zu hinterfragen. Diesbezüglich wird ausdrücklich auch auf die Pflichten, die sich für die Akteure aus der REACH-Verordnung ergeben (→ s. hier u.a. Titel 4, 5 etc.) hingewiesen.

19.2 Hinweise zur Luftreinhaltung

Mit diesem Genehmigungsbescheid konnten im Zusammenhang mit dem Abluftverhalten der Anlage nur Regelungen getroffen werden die in unmittelbarem Zusammenhang mit den beantragten Änderungsmaßnahmen (10/18) stehen. Aufgrund von u.U. zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Änderungen notwendig werdende Regelungsanpassungen/Änderungen zu den Abgaseinrichtungen der anderen bestehenden Betriebseinheiten der Gesamtanlage, die von der antragsgegenständlichen Maßnahme nicht betroffen sind, liegen in der Zuständigkeit der Überwachungsbehörde (→ dazu erfolgen dann ggf. nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG).

19.3 Hinweise der Überwachungsbehörde zu den im Rahmen einer Vorortkontrolle am 07.11.2018 festgestellten Abweichungen

Die Überwachungsbehörde (UIB im Landratsamt Gotha) hat in einer Stellungnahme mitgeteilt, dass sie am 07.11.2018 im Rahmen dieser Vorortkontrolle einige Abweichungen vom Genehmigungszustand festgestellt hat (wie u.a. -Errichtung einer Wasseraufbereitungsanlage im Außenbereich, -Abweichungen hinsichtlich der Zuluft- und Abluftströme an den [REDACTED]; -Unklarheiten hinsichtlich Realisierung/oder Nichtrealisierung (?) von Maßnahmen aus der Anzeige 29/15/A betreffs der Anlagenteile A3/1 bis A 3/6 [REDACTED]).

In diesem Zusammenhang teilte die UIB auch mit, dass die Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH fristgemäße Mängelabstellung und Umsetzung gestellter Forderungen gegenüber v.g. zuständiger Überwachungsbehörde zugesichert hat.

19.4 In Anbetracht durch die UIB festgestellter Abweichungen im Zusammenhang mit der Fahrweise von Abluftanlagen wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ggf. für bestimmte Prozessabläufe benötigte technische Zuluft-Mengen so gering wie möglich zu halten, d.h. auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken sind. Die Verdünnung von Abluftströmen ist keine zulässige Emissionsminderungsmaßnahme, sondern würde nur zu einer Verfälschung von Messergebnissen führen. Es gilt daher, Luftmengen, die der Anlage/bzw. Anlagenteilen ggf. zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Emissionen unberücksichtigt, sind also „herauszurechnen“.

19.4 Hinweise des Bauordnungsamtes

19.4.1 Errichtung von zwei Portalkrananlagen im Gebäudeanbau (Gebäude 72)

Da die beiden geplanten Portalkrananlagen gemäß Antragsunterlagen nicht am Gebäudetragwerk montiert werden, unterliegen diese v.g. Ausrüstungen nicht dem Anwendungsbereich der Thüringer Bauordnung (ThürBO) nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ThürBO.

- 19.4.2 Hinweise zur Maßnahme „Umbindung der Haubenabsaugung der [REDACTED] in die neue gemeinsame E-Quelle (E 18-5-42; H 16 m) und Umbindung der Haubenabsaugung des [REDACTED] in eine neue E-Quelle (E 18-5-42; H 16 m)“:

Da diese beiden neuen Kamine gemäß Antragsunterlagen keine freistehenden Ablufteinrichtungen sind, handelt es sich baurechtlich um technische Gebäudeausrüstungen.

- 19.4.3 Zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Feuerwehrezufahrt auf dem Grundstück in der Gemarkung Waltershausen Flur 8 Flurstück 1826/10 wurde am 10.12.2019 bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Baulast nach § 82 ThürBO eingetragen.

19.5 Abfallrechtliche Hinweise

- 19.5.1 Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben diese auf der Grundlage der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen zu entsorgen und Register zu führen [→ *Nachweisverordnung - NachwV vom 20.10.06 (BGBl. I S. 2298)*, einzuhalten in der jeweils gültigen Fassung].

- 19.5.2 Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage hat einen Abfallbeauftragten zu bestellen, wenn im Kalenderjahr mehr als 100 t gefährliche Abfälle oder 2000 t nicht gefährliche Abfälle anfallen. Im Übrigen wird hierzu auf die detaillierten Regelungen der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall verwiesen [→ *Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV vom 2.12.16 (BGBl. I S. 2770, 2789)*, einzuhalten in der jeweils gültigen Fassung].

19.6 Hinweis zum Naturschutz

Wenn im Zusammenhang mit der Verlegung der Feuerwehrezufahrt u.U. Gehölze betroffen sind, ist die Baumschutzsatzung der Stadt Waltershausen zu beachten.

19.7 Hinweis der Unteren Wasserbehörde

Änderungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und / oder Abwasserbeseitigung stehen, sind zusätzlich zu ggf. sonstigen Forderungen, auch mit dem örtlich zuständigen öffentlichen Aufgabenträger (Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden) abzustimmen.

19.8 Hinweis auf unterschiedliche Bezeichnungen für identische Ausrüstungen

In den Unterlagen zum Bescheid wird die vorhandene [REDACTED] durch den Betreiber abwechselnd sowohl bezeichnet als [REDACTED], als auch als [REDACTED]. Bei [REDACTED] und [REDACTED] handelt es sich jedoch um ein und dieselbe Maschine.

Die neu zu errichtende (zweite) [REDACTED] wird in den Unterlagen zum Bescheid abwechselnd bezeichnet als [REDACTED] und dann wieder als [REDACTED]. Bei [REDACTED] und [REDACTED] handelt es sich jedoch um ein und dieselbe Maschine.

Verteiler zum Bescheid des TLUBN Nr. 10/18 vom 16.06.2020

Original Antragstellerin: ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH
Gothaer Straße 4-6, in 99880 Waltershausen

KOPIE TLUBN / Ref. 61

1 Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung an
Landratsamt Gotha / Untere Immissionsschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha

je 1 Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

- TLUBN / Ref. 51 - Abwasser
- Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 - Untere Wasser-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz /RI Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt
- Stadtverwaltung Waltershausen, Markt 1, 99880 Waltershausen
- Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden,
Tiergartenstraße 15, 99880 Waltershausen

Verfügung für Genehmigungsbescheid 10/18

(wes. Änderung Anlage der Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH in Waltershausen)

durch Geschäftsstelle Original mit Unterschrift einscannen und einstellen auf
Laufwerk R/ Immissionsschutzrecht/ Genehmigungsverfahren/ Bescheide
zu abgeschlossenen Verfahren mit der Bezeichnung Jahr - Verfahrensnummer (dreistellig)
- Anlagenbezeichnung

1. durch Geschäftsstelle ORIGINAL gegen ZU zur Post
2. durch Geschäftsstelle anfertigen Kopien gemäß Verteiler + Referat 13
3. durch Geschäftsstelle 1 Satz Antragsunterlagen (Ausfert. Nr. 2) gegen Empfangsbestätigung an Betreiber zurück m.d.B. um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung
- 4.
5. durch Geschäftsstelle Versand der Kopien gemäß Verteiler
UIB Landratsamt Gotha auch 1 Satz Antragsunterlagen (Ausfert. Nr.3)
gegen Empfangsbestätigung
6. durch Geschäftsstelle Kopie für Ref. 13 stempeln und zur Abzeichnung rechnerisch richtig Bearbeiter vorlegen
7. Vorlage durch Bearbeiter zur Zeichnung sachlich richtig und Rückgabe an Geschäftsstelle
8. durch Geschäftsstelle Weiterleitung der sachlich und rechnerisch richtig gezeichneten Kopie an das Ref. 13 mit der Bitte um weitere Veranlassung
9. durch Geschäftsstelle Vorgang als erledigt austragen
10. WV Entwurf beim zuständigen SB
11. Entwurf zum Vorgang durch SB
12. durch Geschäftsstelle Eintragung PA in LIS-A (Angabe Verfahrensart → hier Änderungsgenehmigung nach § 16(2) BImSchG)
13. Eintragung LIS-A im Übrigen durch Bearbeiter
12. WV des Vorgangs bei Geschäftsstelle zwecks Archivierung